

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
im Auslande für das Jahr 1929.

(Vom 20. Dezember 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit in üblicher Weise über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asylen im Ausland zugunsten unserer hilfsbedürftigen Landsleute entfaltete Tätigkeit sowie über die unter einige von diesen Anstalten verteilten Beiträge Bericht zu erstatten.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, dass uns für diesen Zweck Fr. 73,850 zur Verfügung standen, gegenüber Fr. 73,800 im Jahre 1928, und zwar entfielen auf Leistungen des Bundes, wie bisher, Fr. 40,000 und auf solche der Kantone Fr. 33,850.

Die in vielen Ländern sich bemerkbar machende Steigerung der Lebenskosten hat auch eine ständige Zunahme der Unterstützungsbeträge mit sich gebracht, die seitens der schweizerischen Hilfsgesellschaften und Asyle im Auslande an hilfsbedürftige Landsleute ausbezahlt werden, und deshalb hat es der Bundesrat für angezeigt erachtet, im Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1930 die Subvention zu Gunsten dieser Institutionen von Fr. 40,000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Die eidgenössischen Räte haben dieser Erhöhung zugestimmt.

Wir wären Ihnen demnach sehr verbunden, wenn auch Sie im Interesse Ihrer notleidenden Bürger im Auslande nach Möglichkeit in den künftigen Voranschlägen Ihres Kantons eine entsprechende Erhöhung Ihrer Beiträge vorsehen wollten.

Indem wir Ihnen erneut unsern verbindlichsten Dank für die wertvolle Mitwirkung aussprechen, die Sie unserm gemeinsamen Hilfswerke zugute kommen lassen, versichern wir Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 20. Dezember 1929.

Eidgenössisches Politisches Departement:
Motta.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1928	1929
	Fr.	Fr.
Zürich	5,500	5,500
Bern	7,000	7,000
Luzern	800	800
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	200	250
Nidwalden	150	150
Glarus	1,000	1,000
Zug	250	250
Freiburg	650	650
Solothurn	1,500	1,500
Basel-Stadt	1,500	1,500
Basel-Land	500	500
Schaffhausen	500	500
Appenzell A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2,000	2,000
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	1,200	1,200
Thurgau	1,000	1,000
Tessin	2,000	2,000
Waadt	2,000	2,000
Wallis	500	500
Neuenburg	500	500
Genf	2,000	2,000
Total	33,800	33,850

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1927	1928
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	164	160
2. Gesamtvermögen dieser Vereine .	Fr. 3,591,634	Fr. 4,793,452
3. Gesamtsumme der von diesen Ver- einen an Landsleute gewährten Unter- stützungen	„ 527,905	„ 500,738
4. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	53	56
5. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Vereine . .	111	104
a. Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen . .	Fr. 231,343	Fr. 289,867
b. Total der diesen Vereinen ge- währten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 40,800	„ 42,250

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1927	1928
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	10	9
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nung unterstützten Anstalten. . .	10	9
3. Gesamtsumme der von diesen An- stalten gesammelten Mitgliederbei- träge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen .	Fr. 60,005	Fr. 32,369
4. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	„ 279,540	„ 280,752
5. Gesamtverpflegungskosten der Pen- sionäre dieser Anstalten	„ 104,180	„ 95,429
6. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 21,500	„ 20,200

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1927	1928
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	27	27
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	27	26
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 31,590	Fr. 54,156
4. Gesamtbetrag der den Asylen gewähr- ten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 11,500	„ 11,400

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfs- werke	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unter- stüt- zungen	Pro an- sässigen Schweizer		Subven- tionen
			Fr.	Fr.	Fr.	Cts.	Fr.
Belgien	5,720	4	5,046	6,029	1	20	2,625
Dänemark	220	1	30,892	2,246	10	20	400
Deutschland	50,400	52	87,673	37,065	—	75	14,200
Estland	230	1.	—	590	2	55	550
Frankreich (Europa)	144,000	33	363,072	135,755	—	95	21,025
„ (Afrika)	5,080	2	5,021	1,747	—	35	450
Griechenland	380	1	1,788	1,673	4	40	600
Grossbritannien (Europa)	15,060	4	360,497	74,554	4	95	1,300
„ (Kanada)	8,390	3	9,796	3,544	—	40	2,000
„ (Afrika)	1,020	5	202,626	29,251	28	70	1,400
„ (Asien)	780	3	28,778	1,354	1	75	150
„ (Australien)	1,470	2	29,047	8,209	5	50	800
Italien	18,900	11	324,853	44,715	2	35	2,275
Lettland	300	1	1,743	895	3	—	900
Monaco	300	1	2,380	—	—	—	—
Niederlande (Europa)	1,370	2	53,582	6,007	4	40	1,050
„ (Indien)	780	1	1,316	4,347	5	55	—
Österreich	4,930	3	45,430	20,930	4	25	4,950
Polen	990	1	6,605	943	—	95	200
Portugal	370	2	17,815	969	2	61	75
Rumänien	1,520	1	11,822	2,832	1	86	700
Schweden	150	1	742	298	1	95	—
Spanien	3,200	3	85,200	7,771	2	40	—
Tschechoslowakei	910	1	2,088	438	—	48	200
Ungarn	740	1	5,025	14,558	19	65	4,000
Vereinigte Staaten	49,900	13	1,455,366	111,129	2	20	—
„ (Philippinen)	210	1	13,420	2,525	12	—	—
Argentinien	15,960	4	1,030,734	23,718	1	50	1,000
Bolivien	210	1	3,145	819	3	90	—
Brasilien	4,370	4	474,358	15,110	3	45	—
Chile	1,520	4	177,396	26,734	17	60	1,200
Guatemala	150	1	9,635	425	2	85	—
Kolumbien	160	1	3,020	2,470	15	45	—
Mexiko	640	1	—	—	—	—	—
Peru	350	1	34,050	2,078	5	93	—
Salvador	100	1	2,143	400	4	—	—
Uruguay	280	1	15,031	1,899	6	80	400
China	390	1	37,635	250	—	65	—
Japan	250	1	24,280	1,800	7	20	—
	341,700	175	4,963,550	596,077	1	75	62,450

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen betreffend Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen nach Art. 18 der Haager Zivilprozessübereinkunft.

(Vom 27. Dezember 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass mit dem Deutschen Reich durch Notenwechsel vom 24. Dezember 1929, mit Wirkung vom 1. Januar 1930 an, folgendes vereinbart wurde (AS., Bd. 45, S. 627):

„Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung der im Artikel 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen, die in einem der beiden Staaten ergangen sind, ist im andern Staate vom Kostengläubiger unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

Demnach ist vom 1. Januar 1930 an zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 der Zivilprozessübereinkunft bezeichneten Kostenentscheidungen der diplomatische Weg ausgeschaltet.

Bei diesem Anlass erinnern wir an die schon bestehenden ähnlichen Vereinbarungen, die die Schweiz mit Österreich, Polen, der Tschechoslowakei und Estland getroffen hat:

Art. 9, Abs. 2, des schweizerisch-österreichischen Vertrages über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, vom 15. März 1927 (AS., Bd. 45, S. 32);

Notenwechsel mit Polen vom 15. März/18. August 1928 (AS., Bd. 44, S. 726);

Art. 5 des Abkommens mit der Tschechoslowakei über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, vom 21. Dezember 1926 (AS., Bd. 43, S. 518);

Erklärung mit Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Zivilprozessübereinkunft, vom 29. Oktober 1926 (AS., Bd. 43, S. 110).

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 27. Dezember 1929.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Häberlin.

Vereinigung der Abteilung für Industrie und Gewerbe mit dem eidgenössischen Arbeitsamt.

Am 1. Januar 1930 tritt der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1929 über die Vereinigung der Abteilung für Industrie und Gewerbe und des eidgenössischen Arbeitsamtes in Kraft (s. Gesetzsammlung, Bd. 45, S. 479). Von diesem Zeitpunkt hinweg bestehen diese beiden Amtsstellen als solche nicht mehr, bilden vielmehr eine einzige Abteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Sie führt den Namen „Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit“ und steht unter Leitung des Direktors des bisherigen eidgenössischen Arbeitsamtes, Herrn Fürsprecher H. Pfister.

Über die Aufgaben und die Organisation des neuen Bundesamtes sowie über die selbständige Erledigung von Geschäften durch den Vizedirektor, die Sektionen und das Sekretariat orientieren die Bundesratsbeschlüsse vom 4. Oktober 1929 und 20. Dezember 1929 (s. Gesetzsammlung, Bd. 45, S. 481 und 610).

Bern, den 23. Dezember 1929.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.*

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der per 15. April 1930 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Mittwoch, den 15. Januar 1930, 10 Uhr vormittags**, im Zimmer Nr. 72, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.

Bern, den 26. Dezember 1929.

*Eidgenössisches Finanzdepartement,
Kassen- und Rechnungswesen.*

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Öffentlicher Erbenaufruf.

Art. 555 Z. G. B.

Durch Urteil des Amtsgerichtes von Bucheggberg-Kriegstetten vom 18. September 1929 wurde **Albert Kaiser**, des Jakob und der Rosina Derendinger, geboren 31. März 1870 in Bibern, heimatberechtigt in Bibern, Solothurn, unbekannten Aufenthaltes, als verschollen erklärt. Der Unterzeichneten, mit der Erbschaftsliquidation betrauten Amtsstelle wurde die Vermutung ausgesprochen, dass die vorgenannte verschollen erklärte Person in Amerika Nachkommen hinterlassen habe.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1929
Date	
Data	
Seite	1054-1060
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 916

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.